ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder (Stand 01.01.2013)

1. Welche Leistungen erhalten Sie nach Panne und Unfall in Deutschland?

- Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre) am Schadenort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Straßendienstpartner, um die technische Fahrbereitschaft herzustellen. Kostenübernahme bis zu 200,– € einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien. Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.
- Abschleppen (ab der Haustüre) unmittelbar vom Schadenort durch einen ADAC Straßendienstpartner bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Kostenübernahme bis zu 200,– € sowie notwendige Sicherungs- und Einstellgebühren. Zusätzlich bis zu 200,– € für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere und gewerblich beförderte Waren), wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.
- Bergung durch einen ADAC Straßendienstpartner, wenn das Fahrzeug von der öffentlichen Straße abgekommen ist und nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden kann. Kostenübernahme in voller Höhe. Dies gilt entsprechend für Gepäck und Ladung, nicht für Tiere und gewerblich beförderte Waren.
- Als ADAC Mitglied haben Sie persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht, gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

Fordern Sie immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC an, auch an den Autobahn-Notrufsäulen oder bei der Polizei, und **weisen Sie sich als ADAC Mitglied aus.** Ihre Angaben zum Schadensfall müssen vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

2. Welches Fahrzeug ist geschützt?

Geschützt ist das von Ihnen als ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis geführte Kraftfahrzeug, wenn es in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalles auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben ist und der Schadenort mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Hilfsfahrzeugen erreichbar ist.

Der Schutz erstreckt sich auch auf nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge. Eingeschlossen ist der mitgeführte Anhänger mit nicht mehr als einer Achse. Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,00 m voneinander entfernt gelten als eine Achse. Geschützt sind Fahrzeuge mit bis zu 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrerplatz), bis zu 2,55 m Breite, insgesamt bis zu 10 m Länge, bis zu 3 m Höhe und bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, in der Zulassungsbescheinigung I (Kfz-Schein) eingetragene Wohnmobile bis zu 3,2 m Höhe und bis zu 7,5 t. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Nicht geschützt sind: Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen (Ausnahme Taxis), bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung) sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

3. Wann beginnt und endet Ihre ADAC Mitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z.B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

4. Wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Es besteht für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.

5. Für Leistungsstörungen bei Pannen- und Unfallhilfe haften wir, wenn wir oder unsere Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, soweit es nicht die wesentlichen Hauptpflichten des Vertrages oder Körperschäden betrifft. Wird Ihr Fahrzeug befördert, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis zu 512.000,– €.

ADAC e.V. · Hansastraße 19 · 80686 München
Vertreten durch Peter Meyer, Präsident
und Dr. August Markl, Erster Vizepräsident
Vereinsregister-Nummer: AG München,
Vereinsregister 304

+ Vorteilsprogramm

... beim Tanken, Shoppen, in der Freizeit und im Urlaub

- ADAC Clubkarte vorlegen
- Sofort bares Geld sparen

Noch Fragen? Antworten gibt's hier

- Telefon 0 180 5 10 11 12
  (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 42 Cent/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen.)
- Online unter **www.jungesportal.de**
- Besuch uns auf Facebook unter **www.facebook.com/ADACyounggeneration**

7233560/01.13/75'

ADAC

ADAC young generation

ADAC starter

Der beitragsfreie Jugendclub

für alle unter 18 Jahren

ADAC

ADAC
young generation
ADAC starter

Ohne Führerschein war gestern ...

+ Pannen- und Unfallhilfe

...fürs motorisierte Zweirad, Quad oder Leichtmobil

- Hilfe rund um die Uhr
- In 85% der Fälle wird der Schaden direkt vor Ort behoben
- Durch rund 1.700 Straßenwachtfahrer
- Und mehr als 5.000 Pannenhilfefahrzeuge des ADAC Straßendienstes

Alles klar?

+ Online

...unter www.jungesportal.de

- Fahrschulfinder mit über 13.000 geführten Fahrschulen
- Autokauf- und Reisetipps
- Tolle Gewinnspiele und vieles mehr

Ansprüche im Rahmen der **ADAC Mitgliedschaft (ADAC starter-Mitgliedschaft)** sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den beiliegenden Regelungen für die **ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder**. Daneben gilt die Leistungsordnung des ADAC e.V.

Die **ADAC starter-Mitgliedschaft** endet mit dem 18. Geburtstag. Ab dem 18. Geburtstag wird automatisch auf den Folgetarif **young driver in Ausbildung** umgestellt. Der Folgetarif ist im ersten Mitgliedsjahr beitragsfrei.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihren Antrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Sie Ihre Mitgliedschaftsunterlagen erhalten haben und auch nicht vor Erfüllung unserer gesetzlichen Informationspflichten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München, Telefax (0 89) 76 76 48 66, E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt nur vorzeitig, wenn sämtliche Mitgliedschaftsleistungen von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig abgewickelt wurden, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbehrung

Informationen zur Datenverarbeitung und -nutzung

Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Der ADAC (ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften sowie die Regionalclubs des ADAC – Branchen: Versicherung, Autovermietung, Verlag, Finanzdienstleistung, Tourismus) führt in erforderlichem Umfang allgemeine Mitgliedschafts- und Vertragsdaten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, in gemeinsamen Datensammlungen und übermittelt diese Daten an Vertragspartner des ADAC, soweit dies zur Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen unabdingbar ist. Bei Prüfung und Abwicklung des Antrages oder Schadens im Rahmen eines Versicherungsvertrages können Anfragen an andere Versicherer nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2a BDSG gerichtet werden. Hierzu werden nach den genannten Vorschriften auch Anfragen anderer Versicherer beantwortet und Daten an Rückversicherer übermittelt.

Der Nutzung Ihrer Daten für Werbe- und Marktforschungszwecke können Sie jederzeit per Post, Telefax oder E-Mail widersprechen. Anschrift: ADAC Mitgliederservice, Kennwort „Widerspruch“, Hansastraße 19, 80686 München, Telefax (0 89) 76 76 48 66 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de